

Schlussbetrachtung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **50 (1953)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schlußbetrachtung

Die Gegenden am obern Zürichsee, bedeutend durch ihre Lage an der großen Handelsstraße, welche von Zürich nach den Bündnerpässen führte, bildeten im Mittelalter eine verhältnismäßig einheitliche Herrschaft unter den Grafen von Rapperswil, welche von ihrem Stammsitz, der Burg Alt-Rapperswil, und später von Neu-Rapperswil aus eine bedeutende Macht aufzubauen suchten. Solchem Streben setzte das Aussterben des Grafengeschlechtes von Rapperswil im Mannesstamm 1283 ein jähes Ende; die Erben konnten nicht einmal das Vorhandene behaupten, und beehrliche Nachbarn trachteten darnach, ein möglichst großes Stück der Beute zu erjagen. Nacheinander, zum Teil gegeneinander, traten verschiedene Interessenten für die March auf: Habsburg, Toggenburg, Zürich, Schwyz und Glarus. Zürich und Glarus war kein Erfolg beschieden; außer einer vorübergehenden Pfandschaft konnten sie keine Rechte über die March erwerben. Glücklicher waren die beiden Adelsgeschlechter: Habsburg-Oesterreich gewann 1330/1358 die untere und Toggenburg 1343 die obere March.

Die Schwyzer beerbten beide. 1394 sicherten sie sich das Recht, ihren Landleuten in der March einen Richter zu geben, 1405 empfingen sie von Appenzell die Untermarch als Geschenk, und 1412 mußte Oesterreich in die Abtretung einwilligen. Indem die Schwyzer 1414 mit den Landleuten der March ein Landrecht schlossen und sich 1415 durch König Sigismund die Hoheitsrechte übertragen ließen, sicherten sie den Besitz in doppelter Weise. 1436 kam die Obermarch laut Testament des letzten Grafen von Toggenburg unter schwyzerische Oberhoheit. Die zugriffige Politik der Schwyzer trug den Sieg über Zürich davon, trotzdem die March nach dem See hin orientiert ist und Schwyz sozusagen den Rücken zukehrt. Schwyz aber fand durch den Erwerb der March, als einem Teilgebiet der wichtigen Gegend des obern Zürichsees und der Linthebene, den Anschluß an die Verkehrsader Zürich—Walensee. Damit war die Korn- und Salz-Einfuhr von den Märkten Zürich und Weesen erleichtert, die Verbindung mit Glarus und der Ostschweiz verbessert und eine günstige Ausfallstellung und Rückendeckung gegen Oesterreich gewonnen. Schließlich war durch den Besitz der March auch die Stellung von Schwyz in Einsiedeln gesichert.

Zu schwach, um ein selbständiges eidgenössisches Ort zu werden, begaben sich die Märchler willig unter die schwyzerische Oberhoheit, die sie sicherlich dem strafferen Regiment

Zürichs vorzogen. Schwyz beließ die March im 15. und 16. Jahrhundert bei ihren Freiheiten, weshalb die Landschaft in den Auseinandersetzungen mit Zürich und dessen Parteigängern stets zu Schwyz hielt.

Zürich gab die Position am Walensee nicht ohne weiteres verloren. Die Rivalen maßen die Kräfte im Zürich- und später im Kappeler-Krieg, — beide Male entschied der Ausgang zu Gunsten der Schwyzer. Auch war der geistige Einfluß Zürichs in der March nicht stark genug, um der Reformation zum Siege zu verhelfen. Als aber die Schwyzer zu Ende des 17. Jahrhunderts der March die alten Rechte nicht mehr zugestehen wollten, wandte sich die Landschaft von Schwyz ab und unternahm im 2. Villmergerkrieg den Versuch, sich unter zürcherischen Schirm zu stellen. Der Landfriede vereitelte dies, aber das geschwächte Schwyz mußte den Märglern ziemlich weit entgegenkommen und noch im selben Jahre (1712) viele ihrer früheren Freiheiten wiederherstellen. Die Schwyzer hielten sich indessen nicht an die in der Not gegebenen Zusagen und stellten das vor 1712 bestehende Abhängigkeitsverhältnis wieder her. Der Steuerdruck, die willkürliche Bußenpraxis und die Reglementierung des Handels mit Holz, Heu und Vieh erregten in besonderem Maße die Unzufriedenheit in der March. Frühere Versuche, durch Gesandtschaften und Bittschriften eine Erleichterung der Lage zu erreichen, wurden nach dem Ausbruch der französischen Revolution erneuert. Die Märgler reichten 1790 ein Memorial ein, worin die wichtigsten Beschwerden der Landschaft aufgezählt wurden, und erreichten in mühseligen Verhandlungen, die sich bis 1797 hinzogen, einige Zugeständnisse. Das Verhältnis zwischen Schwyz und der March hielt aber der Belastungsprobe von 1798 nicht stand; die Märgler revoltierten und erreichten am 8. März 1798 die Freierklärung und völlige Trennung von Schwyz.

Eine eigentliche Landeshoheit übte Schwyz in der March überhaupt nie aus. Durch den Landrechtsbrief von 1414 wurden die Märgler zu Landleuten, nicht zu Untertanen von Schwyz, aber durch die Verpflichtung, den Herren von Schwyz gehorsam zu sein und keine andern Bürgerrechte abzuschließen, begaben sich die Märgler ein für allemal jeglicher selbständigen Außenpolitik und anerkannten ihre Abhängigkeit von Schwyz. Dieses nahm seinerseits keine Verpflichtungen gegenüber der Landschaft auf sich, sondern bestätigte in freiem Entschluß der Maienlandsgemeinde alljährlich die Freiheiten der March.

Die weitgehende Autonomie der Landschaft March beruhte auf einer Organisation, welche derjenigen der freien Landsgemeindedemokratien, besonders Schwyz, im wesentlichen gleich war. Die March besaß eine Landsgemeinde, einen Rat,

ein Gericht, sowie Beamte, — von denen Landammann, Statthalter, Säckelmeister, Baumeister, Landschreiber und Landweibel die wichtigsten waren, — welche annähernd die gleichen Funktionen ausübten wie in Schwyz.

Die Märchler genossen das Recht, alljährlich ihre Landsgemeinde zu halten und Aemter, Rat und Gericht selbst zu besetzen. Die Landsgemeinde nahm bis zum 18. Jahrhundert Landleute und Hintersassen nach freiem Ermessen auf, später noch unter Vorbehalt der schwyzerischen Ratifikation. Auch das Recht, Fremden die Niederlassung zu bewilligen oder abzuschlagen, stand der Landschaft zu. Weiter übte die Märchler Landsgemeinde das Gesetzgebungsrecht aus, doch ratifizierte die Schwyzer Hoheit im 18. Jahrhundert neue Landrechtsartikel und behielt sich das Recht vor, ihrerseits der March Landrechtsartikel und Polizeimandate zu übersenden. Als Markgemeinde verwaltete die Landsgemeinde der March die dem Lande gehörenden Wälder und Alpen, sowie den Anteil am Staffelried. Das Recht, über die Ausfuhr von Holz, Heu und Vieh zu bestimmen, wurde der Landschaft im 17. Jahrhundert wenigstens teilweise zugebilligt, ging aber im 18. Jahrhundert gänzlich an Schwyz über.

Das Steuerrecht stand der Landschaft zu, doch mußte sie im 17. und 18. Jahrhundert bei der Ausschreibung allgemeiner Steuern in Schwyz um Erlaubnis bitten. Den Besitz der Regalien nutzten die Schwyzer, indem sie das Salz monopolisierten, eine Ausfuhrgebühr auf Steine erhoben, den Markt kontrollierten und endlich den Seevogt ernannten.

Die Gerichtshoheit war zwischen Schwyz und der March geteilt. Blutgericht war der zweifache Landrat der March unter dem Vorsitz des schwyzerischen Landsäckelmeisters. Dieser kam seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bereits zum Verhör in die March, falls dabei die Tortur angewendet wurde. Die Frevelgerichtsbarkeit wurde größtenteils dem Rat der March entzogen und durch den schwyzerischen Landsäckelmeister, die Ehrengesandten oder den Landrat von Schwyz ausgeübt. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde im 16. Jahrhundert in der Weise geregelt, daß das Gericht in der March die erste und Schwyz die Appellationsinstanz darstellte. Das Märchler Gericht wurde indessen nicht immer respektiert, indem viele Prozesse in Schwyz begonnen oder vor dem Endurteil auf dem Appellationsweg nach Schwyz gezogen wurden.

Im Kriegsfall bildeten die Märchler eine eigene Formation unter einem schwyzerischen Landeshauptmann und kamen selbst für die Kriegskosten auf. Das Aufgebotsrecht stand der March noch im zweiten Kappelerkrieg zu, ging aber nachher an Schwyz über. Das Offizierscorps, welches ausschließlich

aus Märglern bestand, wurde ursprünglich vom Kriegsrat der March, später vom schwyzerischen Landeshauptmann ernannt.

Trotzdem die Schwyzer die Rechte der Landschaft seit dem 1. Villmergerkrieg in manchem einschränkten, nahm die March doch eine rechtliche Stellung ein, um die sie die meisten eidgenössischen Untertanen beneiden konnten; denn wenn auch die Schwyzer in vieles hineinregierten, so behielten doch Landschaft und Rat der March ihre Bedeutung im wesentlichen bei; die Schwyzer mischten sich ein, aber sie ersetzten die mährlerischen Behörden nicht durch schwyzerische. Störend war aber die Tatsache, daß das Maß dieser Eingriffe von der Willkür der Schwyzer abhing, da nur wenige Rechte der March urkundlich verbrieft waren und die Schwyzer die Gewohnheitsrechte, welche den größeren Anteil der mährlerischen Freiheiten ausmachten, nicht förmlich anerkannten, sondern nur auf Zusehen hin duldeten. Den unklaren Rechtsverhältnissen ist zum Teil die Schuld am gegenseitigen Mißtrauen zuzuschreiben.

Wenn sich das Verhältnis zwischen Schwyz und der March zunehmend verschlechterte, so waren die Gründe hiezu vornehmlich materieller Art. Direkte Steuern bezogen die Schwyzer unseres Wissens nach nur ein einziges Mal, aber die indirekten Steuern und die hohen, durch kein Gesetz geregelten Bußen ließen in der Landschaft doch das Gefühl aufkommen, daß sie von Schwyz unterdrückt und ausgesogen werde. 1599 wurde das Umgeld eingeführt und 1646 erhöht. Um die Jahrhundertwende folgten das Angstergeld und das in der March besonders verhaßte Salzmonopol. Am drückendsten waren aber die hohen Gebühren auf die Ausfuhr von Holz und Heu.

So flossen alljährlich beträchtliche Summen nach Schwyz. 1777 waren es 3204 Gulden, während die Ausgaben des schwyzerischen Landsäckelmeisters für die March nur 450 Pfund Gulden betragen.¹ Das Geld wurde von den Märglern nur mit Mühe aufgebracht und brachte ihnen keinen sichtbaren Nutzen. Es war kein gesundes Verhältnis mehr zwischen dem, was Schwyz für die Landschaft leistete und dem, was es von ihr empfing. Das spürten die Märgler, und als das Jahr 1798 den Untertanen die Freiheit verhieß, schüttelten sie die schwyzerische Herrschaft ab.

Die Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit bietet ein Bild, wie es nur in der Vielfalt der alten Eidgenossenschaft möglich und denkbar war: Weitgehende Freiheit auch in der Abhängigkeit, ein kleines, sich selbst regierendes Gemeinwesen, mehr durch freien Entschluß und gemeinsames Schicksal als durch Zwang an Schwyz gebunden. Die Gemein-

¹ Sz. 495/Nr. 296/23. IV. 1778.

schaft zwischen Schwyz und der March hielt manchen Anfechtungen stand. Sie löste sich auf, als Schwyz, das Prinzip verleugnend, dem es selbst sein Dasein verdankte, aus der March ein Untertanenland machen wollte, und fand sich erst dann wieder zusammen, als die March im 19. Jahrhundert gleichberechtigt neben Schwyz trat.